

glaube ich nicht. Nach den Erfahrungen, die ich, wenn auch nicht an Ort und Stelle, aber durch vielseitige Mittheilungen gehört habe, so ist bei den beiden Wahlen zum Reichstage die Betheiligung, besonders das letzte Mal, eine geringe gewesen und wäre sicher noch viel weniger gewesen, wenn nicht die betreffenden Wahlcomités, welche ihre Candidaten je nach ihrer Parteistellung durchbringen wollten, zur Betheiligung fort und fort angeregt hätten. Diese Comités oder wohl auch einzelne Personen sagten zu den Wählern: ihr müßt mitwählen, sonst siegt die gegentheilige Partei, die andere Partei sagt Dasselbe und durch diese beiderseitigen Anregungen hat überhaupt diese Betheiligung noch stattgefunden; denn wenn diese Anregung meiner Ansicht nach nicht stattgefunden hätte, würde die Betheiligung noch geringer gewesen sein und deshalb wird die Unruhe im Lande nicht erzeugt werden, wenn wir auch nicht Das beschließen, was der Abg. Riedel wünscht; im Allgemeinen wird man mit der Regierungsvorlage und den verbesserten Majoritätsvorschlägen unserer Deputation zufrieden sein.

Abg. Riedel: Zur Berichtigung einer Thatsache! Der Abg. Mehnert hat sich stark geirrt. Ich habe nicht gesagt: das Land werde nicht eher ruhen, bis ein allgemeines Wahlrecht eingeführt sei, sondern ich habe gesagt: das Land werde nicht eher Ruhe haben, als bis die heute noch zu Recht bestehenden Gesetze von 1848 wieder in Kraft getreten und Sachsen auf den Boden des Rechts zurückgeführt ist.

Abg. von Griegern: Ich will mir nur in Bezug auf die zuletzt gehörten Worte eine kurze Bemerkung gestatten. Als Mitglied der Kammer, die 1850 hier tagte, als das alte Wahlgesetz wieder eingeführt ward, bin ich allerdings Einer von den Wenigen, die noch jetzt der Kammer angehören. Ich habe aber damals die bestimmte Ueberzeugung ausgesprochen, daß keineswegs von einem Rechtsbruche die Rede sein könne. Meine Ansicht und die mehrerer anderer Männer, die doch auch Urtheilskraft hatten, war damals die: das Wahlgesetz von 1848 ist ein Versuch, ob es möglich sei, die Monarchie auf der sogenannten breiten demokratischen Unterlage fortbestehen zu lassen und fortzubauen; mit anderen Worten, ob es möglich sei, die beiden Begriffe „Monarchie“ und „Volkssouveränität“ zu vereinigen. Antwort auf die Frage gab die Revolution von 1849. Ferner war aber das Gesetz von 1848 ein provisorisches und dieser Character war nicht wegzuleugnen; die Regierung war also nach meiner Ansicht damals im vollen Rechte, wenn sie dieses Wahlgesetz von 1848 wieder aufhob; sie mußte es thun, um den Staat zu erhalten; sie durfte es thun, weil das Gesetz eben ein provisorisches war. Das war die Ansicht, von der damals 1850 die Majorität ausging. Die Verhält-

nisse haben sich allerdings seitdem sehr geändert und jetzt — wie von anderer Seite ausgesprochen ist — müssen wir zugleich den Thatsachen Rechnung tragen. Ich glaube also, davon kann gar nicht mehr die Rede sein, noch jetzt einen Rechtsbruch geltend zu machen, zu recurrirren auf das Gesetz von 1848. Was die Sache selbst anlangt, so habe ich mich heute nur auf einige kurze Bemerkungen in Betreff des Gutachtens der Minorität zu beschränken, zumal mir als Referenten dieser Minorität später noch Gelegenheit geboten sein wird, auf Details einzugehen. Ich habe zunächst nur zu constatiren, daß ich dabei allerdings im Wesentlichen in vollständiger Uebereinstimmung gewesen bin mit den Ansichten, wie sie vom Abg. Günther vertheidigt worden sind. Nur in einer Beziehung stehe ich vielleicht auf einem etwas anderen Standpunkte. Der Abg. Günther bemerkte, er glaube, es sei nicht richtig nach seinem Standpunkte, daß wir ein doppeltes Wahlrecht geben wollten. Meine Herren! Auf dieses doppelte Wahlrecht setze ich gerade das Hauptgewicht. Ich gehe von der Ansicht aus, daß jeder Staatsbürger die Berechtigung hat, an den Wahlen Theil zu nehmen; keineswegs aber jeder Staatsbürger eine ganz gleiche Berechtigung. Es existirt eine allgemeine Berechtigung, die basirt auf der Angehörigkeit zum Staate; eine zweite aber findet ihre weiteren Unterlagen in der inneren Ausbildung des Staatslebens. Ich bin überzeugt, es wird ein Ausweg gefunden, der am meisten richtig genannt werden kann, wenn man auf der einen Seite von der Stimmberechtigung überhaupt keinen Staatsbürger ausschließt; dagegen aber mit Rücksicht auf verschiedene Verhältnisse im Staatsleben zugleich ausspricht: Diejenigen, welche höhere Steuerpflichten zu erfüllen haben, haben auch ein größeres Wahlrecht. Ich stehe in dieser Hinsicht materiell ganz auf dem Standpunkte der geehrten Majorität, wie er Seite 398 des Berichts ausgeführt worden ist. Ich betrachte das Wahlrecht in seinem vollen Umfange keineswegs als Ausfluß des Staatsbürgerthums im Allgemeinen, sondern als eine positive Einrichtung, die nach den Verhältnissen sich richten muß. Ich finde es aber auch zweckmäßig, Niemanden von der Stimmberechtigung ganz auszuschließen; ich finde es aber auch unbedingt geboten, daß zugleich Maßregeln getroffen werden, um nicht den ganzen Schwerpunkt in die Hand der großen Massen zu legen. Es muß ein Gegengewicht geschaffen werden und das finde ich darin, daß man höher Besteuernten und Denen, die höhere Pflichten im Staate zu erfüllen haben, außer dem allgemeinen Stimmrecht noch ein zweites Stimmrecht giebt und sagt: diese haben ein doppeltes Recht, zu wählen; aber dadurch sollen die Rechte anderer Staatsbürger nicht ausgeschlossen sein. Ich finde darin namentlich noch deshalb einen großen Vorzug, weil es dem entgegentritt, daß wir zwei völlig geschiedene Wahlkörper haben. Zunächst treten sämmtliche Stimmberechtigte zusammen und wählen einen